



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Investitionen für das Recht auf Ganzttag**

1. Von welchem landesweiten Investitionsbedarf für den Ganzttag geht die Landesregierung aus, um die Grundschulen für die Erfüllung des Rechts auf Ganzttag zu ertüchtigen?

Antwort:

Die Landesregierung orientiert sich an den Ergebnissen des zweiten Teils der Studie „Plätze. Personal. Finanzen. - Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund aus dem Jahr 2021, die in zwei unterschiedlichen Szenarien die Investitionskostenbedarfe für den Ausbau rechtsanspruchserfüllender Ganztagsplätze für Schleswig-Holstein berechnet hat. In dem ersten Szenario, in dem von einem konstanten Elternbedarf ausgegangen wird, wird von einem landesweiten Investitionskostenbedarf von 176 Mio. Euro ausgegangen. In dem zweiten Szenario, in dem von

einem steigenden Elternbedarf ausgegangen wird, wird ein landesweiter Bedarf von 221 Mio. Euro prognostiziert.

Mit dem zwischenzeitlich abgeschlossenen Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsbetreuung wurden bereits 27.165.501,73 Euro durch Bund, Land und Träger in den Ausbau der Ganztagsbetreuung investiert.

Mit dem jetzt aufgelegten Investitionsprogramm Ganztagsausbau II werden weitere 196.625.514,73 Euro Bund- und Landesmittel bereitgestellt. Diese werden noch durch 15% Eigenmittel der Träger ergänzt. Damit beträgt das Programmvolumen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau II insgesamt rd. 231 Mio. Euro.

Mit beiden Investitionsprogrammen wird somit ein Investitionsvolumen von rd. 258,2 Mio. Euro abgedeckt. Dies übertrifft den mit der Studie aus dem Jahr 2021 prognostizierten Bedarf des Szenarios II deutlich.

2. Nach einer Vereinbarung von Land und kommunalen Landesverbänden stehen zunächst 196 Mio. Euro zur Verfügung. Welchen Anteil daran trägt der Bund, welchen das Land?

Antwort:

Der Bund stellt dem Land Schleswig-Holstein mindestens 100.887.860,73 Euro an Bundesfinanzhilfen zur Verfügung:

- Die sog. Basismittel nach § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz - GaFinHG) in Höhe von 93.658.950,00 Euro.
- Die nicht verausgabten Beschleunigungsmittel aus dem abgeschlossenen Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsbetreuung werden den Ländern nach § 1 Abs. 3 Satz 2 GaFinHG wieder zur Verfügung gestellt und erhöhen die Basismittel. Aus den nicht verbrauchten bzw. an den Bund zurückgegebenen Beschleunigungsmitteln des Jahres 2022 hat der Bund dem Land Schleswig-Holstein eine erste Tranche in Höhe von 7.228.910,73 Euro zugesprochen. Aus den im Jahr 2023 und 2024 nicht verausgabten bzw. zurückgegebenen Beschleunigungsmitteln erwartet Schleswig-Holstein eine zweite Tranche, die jedoch der Höhe nach noch nicht feststeht.

Das Land Schleswig-Holstein stellt insgesamt 95.737.654,00 Euro aus Landesmitteln bereit:

- 40.139.550,00 Euro zur Kofinanzierung der Basismittel nach § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 1 GaFinHG,
- 3.098.104,00 Euro zur Kofinanzierung der 1. Tranche der nicht verausgabten Beschleunigungsmittel,
- 52.500.000,00 Euro zusätzliche Landesmittel.

Das Gesamtprogrammvolume liegt somit derzeit bei 196.625.514,73 Euro. Der Bund beteiligt sich zu rd. 51%, das Land mit rd. 49%. Hierdurch beteiligt sich das Land in höherem Maße an dem Investitionsprogramm als nach § 4 GaFinHG vorgegeben; danach liegt die Mindestbeteiligungsquote der Länder bei 30% an dem Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils.

3. Sind diese Mittel gedacht für die „erste Ausbaustufe“, also für die Ertüchtigung der Grundschulen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder der 1. Klassen 2026/27, oder für die Ertüchtigung der Grundschulen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aller Grundschülerinnen und Grundschüler bis 2029?

Antwort:

Die Programmmittel sollen die Kommunen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs aller Grundschülerinnen und Grundschüler unterstützen.

4. Diese 196 Millionen Euro sollen im Windhundverfahren vergeben werden. Die Anträge müssen gestellt werden, bevor das Land Ende 2024 das Rahmenkonzept vorlegt. Warum hat sich das Land für diese Reihenfolge entschieden?

Antwort:

Für die zweckentsprechende Verwendung der Investitionsmittel ist u.a. entscheidend, dass ein zeitgemäßes rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot geschaffen wird. Dabei gewährt diese Formulierung Spielräume, in denen die Schulträger in enger Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort, also insbesondere den Schulleitungen, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, der Schulaufsicht, der Jugendhilfe und den Kooperationspartnern Qualitätsmerkmale festlegen, die den Bedarfen und den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechen. Auf diese Weise

lässt sich die Vielfalt der in Schleswig-Holstein bestehenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote erhalten. Eine Antragstellung im Rahmen des Investitionsprogramms ist daher auch ohne das Vorliegen des Rahmenkonzepts zur Qualität des Ganztags und der Schule als Lern- und Lebensort möglich.

Darüber hinaus stehen die überwiegend aus Nothilfekrediten stammenden Landesmittel aufgrund der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nur in den Jahren 2024 und 2025 zur Verfügung (vgl. auch Antwort zu Frage 2). Daraus ergibt sich eine gewisse Eilbedürftigkeit in der Bewilligung und Auszahlung dieser Landesmittel, dem das Windhundprinzip Rechnung trägt.

5. Was passiert, wenn die 196 Millionen im laufenden Haushaltsjahr nicht komplett abgerufen werden?

Antwort:

Die Bundesmittel stehen in einem Sondervermögen des Bundes bis Mitte des Jahres 2028 zur Abrufung bereit. Sie werden bedarfsgerecht beim Bund abgerufen, wenn sie für die Begleichung von Rechnungen für förderfähige Ausgaben benötigt werden. Die vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 92.639.550,00 Euro (40.139.550,00 Euro + 52.500.000,00 Euro) stehen vollständig in 2024 und bis zu 60 Mio. Euro auch in 2025 zur Verfügung. Sie werden in 2024 und 2025 vorrangig bewilligt und müssen auch in diesen Jahren tatsächlich abgerufen und für förderfähige Ausgaben eingesetzt werden. Die Landesmittel für die Kofinanzierung der nicht verausgabten Beschleunigungsmittel stehen in einer Rücklage überjährig zur Verfügung.

6. Was passiert, wenn sich die 196 Millionen als nicht ausreichend erweisen?

Antwort:

Die Landesregierung geht auf der Grundlage derzeit vorliegender Studien zunächst davon aus, dass die mit den Investitionsprogrammen zum Ganztagsausbau abgedeckten Investitionsvolumen der Bedarf gedeckt sein wird (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

Zudem ist entsprechend des Art. 6 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vorgesehen, dass

die durch das GaFöG ausgelösten Investitionskosten zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2030 evaluiert werden. Auf dieser Grundlage soll dann bewertet werden, ob unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der im GaFöG geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen auszugleichen sind. Die Entscheidung über die Bereitstellung weiterer landeseigener Finanzmittel obliegt darüber hinaus künftigen Landtagen.

7. Was unternimmt die Landesregierung, um eventuelle Handlungsbedarfe auch mit Blick auf die Abläufe der Haushaltsplanung rechtzeitig festzustellen?

Antwort:

Vgl. Antworten zu den Fragen 1) und 6).

8. Welche Vorgaben macht der Bund zur Nutzung/Doppelnutzung von Räumlichkeiten für Unterricht und Ganztagsangebote und welche Vorgaben macht das Land?

Antwort:

Der Bund gibt in § 6 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vor, dass bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden müssen und bei der Verwendung der Bundesfinanzhilfen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten sind. Gleichlautende Vorgaben finden sich sowohl in den Haushaltsordnungen der Länder als auch der Kommunen.

Das in Nr. 7.1 des Entwurfs der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) formulierte Gebot der Doppelnutzung ist lediglich eine Konkretisierung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Vor der Durchführung eines Investitionsprojektes sind die kommunalen Schulträger

somit durch bestehende haushalterische Regelungen verpflichtet, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt eine Gegenüberstellung aller möglichen (Handlungs-)Alternativen - und damit auch eine mögliche Doppelnutzung von vorhandenen Räumlichkeiten - und eine Kostenbetrachtung dieser Alternativen. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung liefert somit auch den Nachweis, dass ein Neu- oder Erweiterungsbau notwendig wird, weil eine Doppelnutzung nicht möglich und/oder nicht wirtschaftlich ist.